1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Juni 1997	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 97	**Gesetz zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und des Hessischen Heilberufsgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 325-5; 326-9; 350-6*	186
6. 6. 97	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst . . . *GVBl. II 323-121*	187
	Berichtigung	188

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und des Hessischen Heilberufsgesetzes

Vom 13. Juni 1997

Artikel 1[1])

Die Hessische Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt."

2. In § 47 Abs. 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 und 3" ersetzt.

Artikel 2[2])

§ 112 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), erhält folgende Fassung:

„Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richter mit der Maßgabe entsprechend, daß die bisherigen Beisitzer bis zur Neuberufung im Amt bleiben."

Artikel 3[3])

§ 53 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 19. Mai 1995 (GVBl. I S. 374) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

      „Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen berufsrichterlichen Mitglieder im Amt."

   b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Juni 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

[1]) Ändert GVBl. II 325-5
[2]) Ändert GVBl. II 326-9
[3]) Ändert GVBl. II 350-6

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 6. Juni 1997

Auf Grund

1. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 I S. 56),
2. des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), und
3. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, bestimmt:

§ 1

(1) Für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Beihilfe ist zuständig

1. das Regierungspräsidium Darmstadt für die Anträge der Bediensteten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, der Filmbewertungsstelle Wiesbaden, des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden, des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, des Hessischen Landesmuseums Darmstadt, des Museums Wiesbaden, des Staatstheaters Darmstadt, des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden und der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein,
2. das Regierungspräsidium Gießen für die Anträge der Bediensteten des Hessischen Staatsarchivs Marburg, der Archivschule Marburg und des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde in Marburg,
3. das Regierungsprädium Kassel für die Anträge der Bediensteten der Hessischen Landesbibliothek Fulda, der Staatlichen Museen Kassel und des Staatstheaters Kassel,
4. die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt auch für die Anträge der Bediensteten der Fachhochschule Darmstadt,
5. die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main auch für die Anträge der Bediensteten der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, der Fachhochschule Frankfurt am Main und der Fachhochschule Wiesbaden,
6. die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen auch für die Anträge der Bediensteten der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
7. die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg auch für die Anträge der Bediensteten der Fachhochschule Fulda.

(2) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt die Zuständigkeit vorbehalten für die Anträge der Leiterinnen und Leiter der Hochschulen.

(3) Den Regierungspräsidien wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(4) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten wird für Ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 2

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. Dezember 1992 (GVBl. I S. 626)[1]), zuletzt geändert durch Anordnung vom 5. Dezember 1994 (GVBl. I S. 803), wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1997

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 323-121
[1]) Hebt auf GVBl. II 323-103

Berichtigung

Betr.: Fischgewässerverordnung vom 24. April 1997 (GVBl. I S. 87)

In der Anlage 2 „Liste der Parameter" zur o. g. Verordnung ist in Spalte „Parameter" unter Ziff. 7. das Wort „Nitrate" durch das Wort „Nitrite" zu ersetzen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.